Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT



Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 14.11.2014

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG, erweiterte Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 18.11.2014
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

reichen wir die erweiterte Tagesordnung nebst Beschluss-Unterlagen zu TOP 16, 17 und 18 an Sie.

Telefon: 06181/ 975-221

Telefax: 06181/ 975-203

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Demuth Stadtverordnetenvorsteher F.d.R.

Dr. Achim Wächtler Abteilungsleiter

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 18.11.2014

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2014
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5		Fragen zu aktuellen Themen
6	229/2014	Antrag SPD-Fraktion: Schnelles Internet für alle Bruchköbeler Bürgerinnen und Bürger
7	233/2014	Antrag BBB-Fraktion Gartenmüllabfuhr erst Ende November
8	203/2014	Stellenpläne der Verwaltung für 2015 und 2016
9	228/2014	Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 (Doppelhaushalt)
10	226/2014	Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
11	227/2014	Gebührensatzung zur Satzung über die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
12	223/2014	Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 für die Entwicklung, Planungs- und Projektleitungskosten zur Innenstadtentwicklung
13	170/2014	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel
14	171/2014	Vergabe der Jahresprüfung 2014 für die Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel
15	173/2014	Wirtschaftsplan 2015 der Sozialen Dienste
16	241/2014	Interfraktioneller Antrag: Bauleitplanung für Butterstadt 1 Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann" – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
17	242/2014	Interfraktioneller Antrag: Bauleitplanung für Butterstadt 2 Bebauungsplan "Ortskern Butterstadt" – Aufstellungsbeschluss für frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
18	237/2014	Breitbandausbau Gewerbegebiete Bruchköbel



SPD-Fraktion Bruchköbel

Vorsitzender: Patrick Baier Eichendorffanlage 10 Tel.: (06181) 36 45 45 8 pbaier1404@f-online.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Thomas Demuth Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum 02.11.2014

Antrag der SPD-Fraktion

Schnelles Internet für alle Bruchköbeler Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Bruchköbel schnellstmöglich alle Bürgerinnen und Bürger an das schnelle Internet anzuschließen, wie es von der Breitband Main-Kinzig GmbH für viele umliegende Städte/Gemeinden schon geschehen ist.

Die von der Breitband Main-Kinzig GmbH beauftragte Firma. M-Net soll zügig beauftragt werden, in Bruchköbel alle Stadtteile - insbesondere die unterversorgten Gewerbegebiete - ausreichend, mindestens aber mit 50 Mbit, zu versorgen.

Über eventuelle Kosten seitens der Stadt Bruchköbel ist de Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren.

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung in einem Vierteljahresrhythmus über den aktuellen Sachstand zu berüchten.

Begründung:

Digitale Netze und Kommunikationsnetze sind heute wichtige Säulen der sozialen wie wirtschaftlichen Infrastruktur. Der Zugang zum schnellen Internet ist für eine gesellschaftliche und demokratische Teilhabe sowie für wirtschaftliches Wachstum unumgänglich. Bruchköbel benötigt deshalb flächendeckend zukunftsfähige Internetzugänge mit hohen Datenübertragungsraten. Aus diesem Grund muss der Breitbandausbau weiter vorangetrieben werden.



Beispiele aus anderen Gemeinden wie beispielsweise Klein-Auheim zeigen, dass es eine von Rathaus und Bürgern gleichermaßen getragene Initiative möglich machen kann, auch Ortsteile anzubinden, die im Ausbauplan der Breitband Main-Kinzig GmbH derzeit noch nicht vorgesehen sind. Es ist in Bruchköbel nicht ausreichend, nur die Stadteile Butterstadt, Oberissigheim und künftig Niederissigheim an das schnelle Internet anzuschließen.

- In Niederissigheim, das nach engagiertem Bürgereinsatz 2015 mit schnellem Internet versorgt werden wird, gibt es zum Beispiel noch extreme Diskrepanzen zwischen exzellent versorgten Privathaushalten (150 Mbit/s) und neun Straßenzügen, welche von der Telekom nur mit DSL 1.500 (1,5 Mbit/s) versorgt werden und kein anderer Anbieter verfügbar ist.
- Bisher hatte die Bundesnetzagentur verfügt, dass ein Ausbaugebiet schon dann ausreichend versorgt sei, wenn die Hälfte der Haushalte mit über 1-MBit/s-Zugänge am Internet angeschlossen ist. Nun hat die Agentur diese Grenze auf 30 MBit/s angehoben. Die Bundesregierung will im Rahmen ihrer digitalen Agenda sogar 50 Mbit/s als Grundversorgung durchsetzen. Dies wird in großen Teilen der Kernstadt und im Lohfeld durch Telekomversorgung bei weitem nicht erreicht. Laut Breitbandatlas können derzeit nur acht Prozent der Bruchköbeler Haushalte über Telekom-DSL eine Geschwindigkeit von 30 Mbit/s oder mehr erhalten. Unitymedia ist teilweise am Ortsrand, wo die Telekom generell langsam ist, gar nicht verfügbar.
- Die fehlende flächendeckende Grundversorgung stellt vor allem in den Gewerbegebieten einen nicht unerheblichen Infrastrukturnachteil dar, der sich auch bei der Vermarktung weiterer Flächen nachteilig auswirkt.
- Da die Telekom und Unitymedia kein Interesse zu haben scheinen, die Internetgeschwindigkeit auch "auf dem Land" flächendeckend auszubauen (= festgestelltes Marktversagen), wird der Magistrat aufgefordert, auf die Breitband Main-Kinzig GmbH zuzugehen, die zurzeit mit M-Net im Main-Kinzig-Kreis zügig und erfolgreich die Internetgeschwindigkeit ausbaut. Dazu kommt, dass es sich bei der Breitband Main-Kinzig GmbH um eine Gesellschaft des Main-Kinzig-Kreises handelt, die den Schwerpunkt ihres Handelns im flächendeckenden Netzausbau legt. Der wirtschaftliche Gewinn kommt darüber hinaus wieder der öffentlichen Hand zugute.

Mit freundlichen Grüßen

Baier

Patrick Baier Fraktionsvorsitzender



Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion – Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Thomas Demuth Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15 63486 Bruchköbel Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3

Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3 Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3 eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 1

Bruchköbel, den 05.11.2014

Gartenmüllabfuhr erst Ende November

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18. November 2014 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Abfuhr der Gartenabfälle ab dem Jahr 2015, spätestens ab dem Jahr 2016, erst Ende November durchgeführt werden kann.

Begründung:

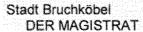
Die Abfuhr der Gartenabfälle ist bereits erfolgt. Die Gärten waren zum größten Teil, noch nicht abschließend "winterfest" zu machen. Die Bäume waren überwiegend noch voller Laub, die Rasenflächen noch nicht zum letzten Mal gemäht und die Blumen und Büsche noch nicht für den Winterschnitt bereit. Dadurch konnten die Gartenabfälle durch die Bürger nur zum Teil zur Abholung bereitgestellt. Da diese Abfuhr ebenfalls durch die Müllgebühren der Bürger bezahlt wird, sollten diesen auch die Möglichkeit gegeben werden, möglichst alle Gartenabfälle zum passenden Zeitpunkt, also nach Kalender später, zur Abholung bereitstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund





0 Personalverwaltung

Bruchköbel, 30.09.2014 Aktenzeichen: Ersteller: Herr Serchen

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.:	203/2014
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	15.10,2014	4
Stadtverordnetenversammlung		
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	
		·

Titel:

Stellenpläne der Verwaltung für 2015 und 2016

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Stellenpläne der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 werden genehmigt.

Begründung:

Die Stellenpläne der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sind auf Einsparungen ausgerichtet und tragen so zur weiteren Haushaltskonsolidierung bei; hinsichtlich Höhergruppierungen ist er auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen Inhalt des Stellenplanes 2015:

Teil A - Beamte

Der Teil A- Beamte enthält gegenüber dem Stellenplan 2014 keine Änderungen.

Teil B – Beschäftigte

Im Produkt 01111020 (Betreuung städtischer Gremien) ist die Stelle der von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 12 TVöD höher zu bewerten. Durch die beständige Erweiterung der städtischen Kinderbetreuung (U-3 Ausbau) und der Zentralisierung bestimmter Verwaltungsaufgaben im Bereich Kinderbetreuung hat sich das Aufgabengebiet und die Personalverantwortung vergrößert. Die Stelle ist daher im Stellenplan 2015 entsprechend höher zu bewerten.

Im Produkt 01111020 (Betreuung städtischer Gremien) ist die Neuschaffung einer Teilzeitstelle mit 22,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nach Entgeltgruppe 8 TVöD erforderlich. Aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme sind verschiedene Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindertagesstätten wie die An-, Ab- und Ummeldung der Kinder, die Gebührenabwicklung usw. zentral an einer Stelle zusammengefasst worden. Auch haben die Verwaltungsarbeiten in diesem Bereich in den letzten Jahren aufgrund des Ausbaus der Kinderbetreuung ernorm zugenommen. Die Schaffung einer zusätzlichen Teilzeitstelle ist daher notwendig.

Im Produkt **01111040** (**Personalangelegenheiten**) wird eine Stelle der Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD **höher bewertet**. Aufgrund organisatorischer Veränderungen in der Personalabteilung erhält diese Stelle einen anderen Aufgabenzuschnitt mit höherwertigeren Tätigkeiten als vorher.

Im Produkt **01111070** (Finanzmanagement) ist die Neuschaffung einer Stelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD (IV b BAT) erforderlich. Für den Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird die Stelle benötigt.

Im Produkt 01111080 (Kassenangelegenheiten) ist die Stelle von Entgeltgruppe 9 nach Entgeltgruppe 10 höher zu bewerten. Durch die Einführung der Doppik hat sich das Aufgabengebiet ist, erweitert. Die zusätzlichen höherwertigen Tätigkeiten rechtfertigen eine Höhergruppierung. Die Stelle ist deshalb im Stellenplan 2015 entsprechend höher zu bewerten.

Im Produkt 06361010 (Betreuung von Kindertagesstätten) ist die Neuschaffung von sieben Erzieherstellen der Entgeltgruppe S 6 TVöD notwendig. Aufgrund des Kinderförderungsgesetzes ändern sich die Berechnungsmodalitäten für die Belegung in den Kitas. Bis zum 01.09.2015 müssen alle Einrichtungen auf Kifög umgestellt werden. Das benötigte Stellenkontingent umfasst für die Kindertagesstätten Wirbelwind, Sonnenwiese und Zauberweide eine Erweiterung der Platzkapazitäten (nach Kifög und Betriebserlaubnis) von 10 auf 12 Betreuungsplätze pro Gruppe im U3-Bereich (ausschließlich in den Anbauten), so dass insgesamt 12 neue U3-Plätze geschaffen werden können. Aktuell zeichnet sich hierfür ein kontinulerlich steigender Bedarf ab. Jahre ein Anstieg Weiter ist im Verlauf der letzten zwei Ganztagsbetreuungsplätzen zu beobachten, die Einrichtung von zusätzlichen Essenund Ganztagsgruppen wird benötigt. Durch die kindbezogene Berechnung der Personalstunden im Kifög steigt der Personalbedarf entsprechend an.

Die Stelle mit Entgeltgruppe S 15 TVöD wird von Produkt 06362010 (Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung) nach Produkt 05351010 (Sonstige Soziale Angelegenheiten) verlagert.

Im Produkt 06362010 (Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung) wird die Stelle nach Entgeltgruppe 8 TVöD mit Teilzeitvermerk gestrichen.

Im Produkt 10521100 (Bauhof und Fuhrpark) ist die Neuschaffung einer Stelle in Entgeltgruppe 5 TVöD für eine Gärtnerfachkraft erforderlich. Durch die Fertigstellung von Baugebieten und den somit entstandenen Pflegeflächenzuwachs sind durch den Bauhof stets mehr Grünflächen und Spielplätze zu pflegen. Hinzu kommt, dass für diese Flächen auch der Winterdienst sicherzustellen ist. Dies ist mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu leisten.

Im Produkt 10521100 (Bauhof und Fuhrpark) ist die Neuschaffung einer Stelle in Entgeltgruppe 5 TVöD für eine Schreinerfachkraft erforderlich. Die Stelle wird für die Reparatur und Instandhaltung der Spielplätze, Zäune, Wanderwege, Brunnenanlagen etc. benötigt. Gerade im Bereich der Spielplätze ist die regelmäßige Kontrolle und Reparatur bzw. Instandsetzung nach den Unfallverhütungsvorschriften unerlässlich. Weiter ist der Reparaturaufwand auf den Spielplätzen gestiegen, da in den letzten Jahren fast keine neuen Spielgeräte mehr aufgestellt worden sind.

Der bisher eingesetzte Mitarbeiter ist im Juni 2013 aus dem Dienst bei der Stadt Bruchköbel ausgeschieden. Die entsprechende Stelle war mit einem KW-Vermerk versehen und muss daher neu geschaffen werden.

Die Stelle nach Entgeltgruppe 2 TVöD mit Teilzeitvermerk wird von Produkt 10521100 (Bauhof und Fuhrpark) nach Produkt 15573110 (Bürgerhaus Bruchköbel) verlagert.

Im Produkt **15571000 (Wirtschaftsförderung)** wird die Stelle mit Entgeltgruppe 12 TVöD gestrichen.

Im Produkt **15571000 (Wirtschaftsförderung)** wird die Stelle nach Entgeltgruppe 8 TVöD mit Teilzeitvermerk gestrichen.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen Inhalt des Stellenplanes 2016:

Teil A – Beamte

Der Teil A- Beamte enthält gegenüber dem Stellenplan 2015 keine Änderungen.

Teil B – Beschäftigte

Im Produkt 06361010 (Betreuung von Kindertagesstätten) ist die Neuschaffung einer Teilzeitstelle (22,0 Std./Woche) mit KW-Vermerk nach Entgeltgruppe S 6 TVöD erforderlich. Eine Beschäftige in diesem Bereich ist bis 30.09.2018 wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit vom Dienst freigestellt. Um dieses Aufgabengebiet

wieder besetzen zu können, ist die Schaffung dieser Teilzeitstelle mit KW-Vermerk erforderlich. Diese Stelle kann dann mit dem Stellenplan der Verwaltung 2019 wieder entfallen.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Serchen (Sachbearbeiter/in)

(Abteilungsleiter)

Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 203/2014 am: 15.10.2014 Magistrat wie vorgeschlagen beschlossen Beschluss: abgelehnt wie folgt beschlossen: O Sonstiges: O Verweisung:______ Stadtverordnetenversammlung: am: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt) Beschluss: wie folgt beschlossen:_____ O Sonstiges: _____ am: ___ wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt Beschluss: wie folgt beschlossen: O Sonstiges: _____ am: ___ Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt wie folgt beschlossen:_____ O Sonstiges: _____ am: ___ Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen O abgelehnt wie folgt beschlossen: O Sonstiges:_____

Zur weiter	en Bearbeit	ung/Veranl	assung an	າ		an:		
□ Dez. I	□ Dez. II	☐ Abt. 0	□ Abt. I	□ Abt. II	□ Abt. III	□ Abt. VI	☐ Abt. VII	☐ Bauhof
□ Stadtm	ark GmhH	□ FR Soz	Dienste	□ ER Wir	te Retriebe		П	

Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT



Finanzabteilung II

Bruchköbel, 31.10.2014 Aktenzeichen: II/Op./Ni. Ersteller: Herr Opalla

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 228/2014		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	
Magistrat	05.11.7014	7	
Stadtverordnetenversammlung			
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift		

Titel:

Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 (Doppelhaushalt)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- siehe Satzungstext -

Begründung:

Nach § 94 ff. Abs. 1 hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu beschließen. Die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Satzung liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 (Doppelhaushalt) enthält alle Festsetzungen, die in den einschlägigen Vorschriften (HGO, GemHVO) gefordert werden. Der Haushalt weist ein Defizit aus. Der Haushaltsausgleich ist nunmehr grundsätzlich bis spätestens zum Haushaltsjahr 2017 herzustellen.

Für den Teilfinanzplan gilt, dass nach den Konsolidierungsleitlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für defizitäre Kommunen grundsätzlich keine Netto-Neuverschuldung genehmigt wird.

Opalla (Sachbearbeiter)

Öpalïa (Abteilungsleiter) Günter Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 228/2014

1. <u>Magistrat</u>		am: <u>05.11.2014</u>
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
	O Verweisung:	
Stadtverordn	etenversammlung:	am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
3		am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
4		am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
5		am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	

□ Stadtmark. GmbH □ EB Soz. Dienste □ EB Wirts. Betriebe □ JUZ □ _





Pädagogischer Fachdienst

Bruchköbel, 31.10.2014 Aktenzeichen: Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 226/2014		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	
Magistrat	BS: M. 7014	Λ	
Stadtverordnetenversammlung		-	
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift		

Titel:

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005, 142), zuletzt geändert am 18.07. 2014 (GVBI. S. 178) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBI. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBI. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBI. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBI I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBI. I S. 3464), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am ______ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- In den Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kinder nach ihrem Alter gemäß §
 HKJGB in Gruppen betreut und zwar

- in Krippengruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in altersgemischten Gruppen oder in Hortgruppen bis zum Ende der Grundschulzeit

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder richten sich nach § 26 Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Tageseinrichtung einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungsund Erziehungsangebote fördern.

Durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit soll die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

Dabei sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) in der Stadt Bruchköbel haben offen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Bruchköbel entfällt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Stadt Bruchköbel.
- 2. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bruchköbels entschieden werden. Dies setzt die Zustimmung des Magistrates der Stadt Bruchköbel voraus. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- 3. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Bruchköbel auf Aufnahme besteht generell nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Platzvergabekriterien

1. Die Aufnahme ist zu jedem 1. und 15. eines Monats möglich und erfolgt nur auf schriftlichem Antrag. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

Tageseinrichtungen für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

- 2. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - Schriftliche Anmeldung des Kindes
 - Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen, sozialen Lebenssituation befinden (§ 24 SGB VIII)
 - Kinder alleinerziehender und /oder berufstätiger Personensorgeberechtigter
 - schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z.B.
 - Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium nach § 24 SGB VIII)
- 3. Sobald der Platzbedarf die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, werden

Krippenkinder (1-3 Jahre) nach Bedarf (Berufstätigkeit analog Nr. 2) und gegebenenfalls Geburtsdatum

Kindergartenkinder (3-6 Jahre) nach Geburtsdatum

Hortkinder (6-11 Jahre) nach dem Datum der Anmeldung und Bedarf unter Vorlage der Arbeitszeitbescheinigungen beider Eltern aufgenommen. Ein Rechtsanspruch für Schulkindbetreuung besteht nicht.

- 4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform, sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
- 5. Die bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmegründe sind von den Personensorgeberechtigten dem Fachdienst für Kindertagesstätten darzulegen und nachzuweisen.
- 6. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung kann nur nach Vorlage aktueller Arbeitszeit- oder Ausbildungsbescheinigungen beider Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden berufstätigen Elternteils gewährt werden. Bei falschen Angaben oder fehlenden Nachweisen erlischt der Anspruch und wird auf das Betreuungsmodul ohne Mittagsversorgung reduziert.
- 7. Eine Betreuung von mehr als 5 Stunden ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
- 8. Die Vergabe der im Verlauf des Jahres zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze erfolgt in der Regel spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung erfolgt durch den Fachdienst für Kindertagesstätten. Wenn die festgelegten Höchstbelegungen der jeweiligen Einrichtungen erreicht sind, können Aufnahmen erst nach Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.
- 9. Bei einer Veränderung der Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere bei Wegfall der Berufstätigkeit eines oder der Personensorgeberechtigten oder bei einem Wegzug aus Bruchköbel ist der Träger unverzüglich zu informieren. Der Träger ist berechtigt, eine Veränderung der Betreuungsform vorzunehmen.
- 10. Mit der Anmeldung und der Zusage zur Aufnahme eines Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel an.

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 3 von 7 63486 Bruchköbel Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

§ 5 Betreuungszeiten

- 1. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend geöffnet.
- 2. Für die Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Schließungszeiten festgelegt:
 - a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeiten über einen Zeitraum von zwei Wochen geschlossen.
 - b) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen usw. einberufen wird, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesem Tag geschlossen. Für Notfälle kann für diesen Zeitraum von berufstätigen Eltern mit Nachweis und in begründeten Fällen ggf. die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden, sofern die Platzkapazität und das Personalkonzept einer geöffneten Betreuungseinrichtung dies zulassen.
 - c) Zwischen den Jahren sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen gleichzeitig geschlossen.
- Bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden, haben die Sorgeberechtigten weder Anspruch auf Minderung noch Anspruch auf Erstattung der Gebühr, sofern sie nicht länger als einen Monat andauert.
- 4. Die Schließungszeiten werden pro Kindergartenjahr rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und Mitteilung auf der Homepage der Stadt Bruchköbel bekannt gemacht. Soweit möglich erfolgt dies mindestens 4 Wochen im Voraus.

§ 6 Änderung und Abmeldung

- Soweit möglich können Änderungen der Betreuung nur nach einem entsprechendem schriftlichen Antrag und einem entsprechendem Bescheid der Stadt erfolgen.
- 2. Abmeldungen können jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen und sind der Stadtverwaltung in Schriftform mit persönlicher Unterschrift von den Personensorgeberechtigten zu übermitteln. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 6 der Gebührensatzung für einen weiteren Monat zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Kinderkrippen-Kindergarten- und Kinderhortgruppen sowie altersgemischten Gruppen der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 2 der Gebührensatzung).

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 4 von 7 63486 Bruchköbel Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

§ 8 Beendigung und Ausschluss

- 1. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag des Fachpersonals der Einrichtung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zuvor durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder anzuhören. Das Protokoll der Anhörung ist mit der Stellungnahme der Kindertagesstätte dem Magistrat vorzulegen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 2. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist zuvor schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
- 3. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Personensorgeberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören und auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen. Dies ist schriftlich vorzunehmen. Dabei ist auch gegebenenfalls unter Fristsetzung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen und am Ende der Betreuungszeit grundsätzlich pünktlich abgeholt werden. Bei verspäteter Abholung des Kindes gilt § 2, Nr. 3 der Gebührensatzung.
- 2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
- 3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet sobald die Kinder der Obhut der Eltern oder Abholberechtigten übergeben werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig bzw. allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen können. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung nach Hause zu bringen. Die Stadt Bruchköbel ist nicht verpflichtet, ihre zugegangenen Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- 4. Jede Änderung der Meldedaten sowie für das Betreuungsverhältnis relevante Daten sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten und der Betreuungseinrichtung

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 5 von 7 63486 Bruchköbel Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

- unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verantwortung zur Aktualisierung liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- Bei begründetem Verdacht auf ansteckende Krankheiten sind die Personensorgeberechtigten zu umgehender Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet.
- 6. Sollte das Kind während der Betreuungszeit Krankheitssymptome zeigen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet das Kind schon vor Ende der Betreuungszeit abzuholen.
- 7. Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 10 Pflichten der Kindertagesstättenleitung/ des Fachpersonals der Tageseinrichtung für Kinder

- Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Bruchköbel und das Gesundheitsamt zu unterrichten.
- 2. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich vom Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung des Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam fest zu legen.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Magistrat und zur Sicherung der Elternbeteiligung werden in jeder Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 27 Abs. 4 des HKJGB Elternbeiräte gebildet und ein Gesamtelternbeirat eingerichtet. Die entsprechenden Regularien sind festgelegt und werden durch die Kindertagesstättenleitung ausgehändigt.

§ 12 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des SGB IIV (Sozialgesetzbuch) versichert.

§ 13 Datenschutz

- 1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 6 von 7 Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

- kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
- b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
- c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.
- Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.04.2015 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Satzungen über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel vom 09.11.1993 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel vom 12.02.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:		Bruchköbel,	den
	(Siegel)		Bürgermeister

Begründung:

Mit der Integration der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel und der Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel in eine einheitliche Benutzugssatzung wird eine Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt. Eine separate Satzung für die Kinderhorte ist damit obsolet, Bürger und Verwaltung müssen nicht mehr mit mehreren Regelungswerken arbeiten. Inhaltlich wurden im Wesentlichen geänderte Bestimmungen des hessischen Kinderund Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG), des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und der hessischen Gemeindeordnung (HGO) eingearbeitet.

Gathof (Sachbearbeitung)

Günter Maibach (Dezernent)

riloas

Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel Telefon: 06181/ 975-221 Telefax: 06181/ 975-203 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Website: www.bruchkoebel.de Seite 7 von 7

DS-Nr: 226/2014

		am: <u>05.11.2014</u>
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
	O Verweisung:	
Stadtverordn	etenversammlung:	am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
B		_ am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
ļ		_ am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
5		_ am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	

Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT



Pädagogischer Fachdienst

Bruchköbel, 31.10.2014 Aktenzeichen: Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 227/2014		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	
Magistrat	05.11.7014	21	
Stadtverordnetenversammlung	100/11		
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift		

Titel:

Gebührensatzung zur Satzung über die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005, 142), zuletzt geändert am 18.07. 2014 (GVBI. S. 178) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBI. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBI. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBI. S. 430) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBI I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBI. I S. 3464), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _______ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

 Für die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderhorte der Stadt Bruchköbel haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn der/die Gebührenpflichtige, bei dem/der das Kind lebt und, der das Kindergeld erhält mit mehr als einer Gebühr

Telefon: 06181/975-221

Telefax: 06181/975-203

EMail: awaechtler@bruchkoebel.de

Website: www.bruchkoebel.de

Seite 1 von 8

in Verzug ist, kann ein anderer Gebührenpflichtiger in Anspruch genommen werden.

Die Gebühr ist fällig zum 03. eines Monats.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

2. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die das Kind für die Betreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Besteht eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

Als Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühr
- das Verpflegungsentgelt
- das Getränkeentgelt
- die Betreuungsgebühr für Servicestunden (bei Zusatzbuchung)
- das Entgelt für Serviceessen (bei Zusatzbuchung)
- Verspätungszuschlag

(für verspätetes Abholen nach Ende der gebuchten Betreuungszeit)

Das Entgelt für Verpflegung und Getränke wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben. Die monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungs- und Getränkeentgelt sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot und insbesondere während der Schließzeiten und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen wie folgt:

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)		38,00	38,00	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	152,00	152,00	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	166,00	210,00	ja

Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel Telefon: 06181/ 975-221 Telefax: 06181/ 975-203 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Website: www.bruchkoebel.de Seite 2 von 8

Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	200,00	266,00	ja	The state of the s
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	232,00	320,00	ja	
Spätdienst (16.30 bis17.00)	0,50	20,00	20,00	ja	PARTERIA

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	25,00	25,00	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	101,00	101,00	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	125,00	138,00	ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	151,00	176,00	ja
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	179,00	214,00	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	13,00	13,00	ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Betreuungs- Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs- Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	18,00	18,00	nein
Halbtagsplatz -ausschließlich Hort der Kita Südwind- (8.00 bis 12.30)	5,50	88,00	100,00	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 14.30)	7,00	118,00	130,00	ja
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	145,00	160,00	ja

Spätdienst	0,50	10,00	10,00	ja
(16.30 bis17.00)				

- 2. Die Benutzungsgebühr ist nach dem Alter der Kinder bzw. nach der Art der Betreuung zu entrichten.
- 3. Bei verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit, wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Kind und angefangener Viertelstunde erhoben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der vertraglichen Betreuungszeit und für iede weitere angefangene Viertelstunde.

Verspätungszuschlag nach 15 Minuten	7,00€
Verspätungszuschlag nach 30 Minuten	14,00 €
Verspätungszuschlag nach 45 Minuten	21,00€
Verspätungszuschlag nach 60 Minuten	28,00€

§ 3 Verpflegungsentgelte

Für die Essensversorgung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließung und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

- Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränke ist bei Buchung an
 - 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 53,00 €
 - 4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 43,00 €
 - 3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 33,00 €
 - 2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 22,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

- 2. Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus. Ausgenommen hiervon ist das Buchungsmodell der Kindertagesstätte Südwind für Hortkinder bis 13.30 Uhr.
- 3. Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt 3,50 € monatlich.
- 4. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
- 5. Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden nach § 1 Absatz 2 der Benutzersatzung sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich.
- 6. Die Gebühr für die Zusatzbuchung einer Servicestunde beträgt für jede angefangene Servicestunde 28,00 €.
- 7. Das Entgelt für jedes Serviceessen beträgt je 2,50 €.

§ 4 Ermäßigungen

- Besuchen gleichzeitig 2 Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind bzw. die Kinder leben) eine Kinderbetreuungseinrichtung in Bruchköbel, werden die Betreuungsgebühren für das Kind mit der geringsten festgelegten Gebühr um 50 % gemindert.
- 2. Besuchen gleichzeitig 3 oder mehr Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind bzw. die Kinder leben) eine Kinderbetreuungseinrichtung in Bruchköbel, wird die geringste Gebühr um 100% und die zweitniedrigste Gebühr um 50% gemindert. Es ist jeweils eine volle und halbe Gebühr zu zahlen.
- 3. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.
- 4. Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis erforderlich.
- 5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung dem Fachdienst für Kindertagesstätten mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten freier Träger werden dabei gleichgestellt.
- 6. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung sind abhängig vom individuellen nachgewiesenen Bedarf und den Betreuungskriterien der Stadt Bruchköbel (z.B. Berufstätigkeit). Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluss auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung oder einen Anspruch auf die Betreuungsmodule mit Mittagsversorgung haben, sind dem Fachdienst für Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen. Am Beginn eines jeden Kindergartenjahres oder bei Erhöhung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw. zu erbringen.

§ 5 Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzen Kindergartenjahr

- 1. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Bruchköbel keine Betreuungsgebühren für die tägliche Betreuungszeit von maximal 5 Stunden. Die für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu zahlenden Gebühren ab der sechsten Stunde werden gemäß den Gebühren unter § 2 erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden (Kann-Kinder), erhalten auf Antrag eine Erstattung der Betreuungsgebühr für das zuletzt besuchte Kindergartenjahr.
- 2. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, fallen diesbezüglich rückwirkend wieder unter die Gebührenpflicht, dies gilt auch, wenn keine städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Bruchköbel besucht wird.

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 5 von 8 Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

§ 6 Gebührenabwicklung

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Stadt an die Personensorgeberechtigten zur Aufnahme und der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem Aufnahmedatum und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, beträgt die Gebühr nur die Hälfte der Monatsgebühr.
- Die Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines Monats, die Betreuungsgebühr zum 3. eines Monats fällig und ist ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- 3. Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Ferien, Feiertage, pädagogische Weiterbildung, Streiks und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiterzuzahlen.
- 4. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung.
- 5. Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht am Mittagessen der Kindertagesstätte teilnehmen, entfällt die Gebührenentrichtung für die Verpflegungspauschale und kann auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet werden.
- 6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.

§ 7 Gebührenübernahme

Die Benutzungsgebühren können auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Das Recht auf einen Betreuungsplatz kann nach § 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung erlöschen, wenn die Gebühren nicht gezahlt werden und kein Antrag auf Gebührenübernahme nach § 90 SGB VIII beim Jugendamt gestellt wird.

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 6 von 8 Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

§ 9 Datenschutz

- Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummern der Sorgeberechtigten, Namen und Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen und verwaltungstechnischen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c. Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Satzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bruchköbel.
- 2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 06.03.2007 außer Kraft.

Ebenso tritt zu diesem Zeitpunkt die am 17.12.1996 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel, diese beschlossen am 09.11.1993, in der Fassung der letzten Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:		Bruchköbel, den
	(Siegel)	 Bürgermeister

Begründung

Eine Auflage der Kommunalaufsicht macht eine Anpassung der Gebührensatzung für die Kindertagesbetreuung der Stadt Bruchköbel notwendig. Hierfür wurde das

Hauptstraße 32 Telefon: 06181/ 975-221 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Seite 7 von 8 63486 Bruchköbel Telefax: 06181/ 975-203 Website: www.bruchkoebel.de

Unternehmen "Schüllermann & Partner" mit der Berechnung einer neuen Gebührensatzung beauftragt.

Die Ermittlung der künftigen Gebührentatbestände erfolgte im Bereich Kinderbetreuung unter Berücksichtigung eines Kostendeckungsgrades in Höhe von 25% Kostendeckung der tatsächlich anfallenden Kosten und Leistungen.

In die neue Gebührenordnung wurden erstmalig separate Gebühren für die Betreuung von Kleinkindern (U3) aufgeführt. Ferner wurden die Gebühren für die Hortbetreuung in die Gebührenordnung der Kindertagesstätten integriert und damit eine separate Satzung für die Kinderhorte obsolet. Des Weiteren wurden die Betreuungszeiträume in einem neuen Leitungskatalog modifiziert und angepasst.

Weitere Erläuterungen sind der "Kalkulation der Betreuungsgebühren für das Jahr 2014 für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen" der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG zu entnehmen.

Gathof (Sachbearbeitung)

Günter Maibach (Dezernent)

Telefon: 06181/ 975-221 Telefax: 06181/ 975-203 EMail: awaechtler@bruchkoebel.de Website: www.bruchkoebel.de Seite 8 von 8

DS-Nr: 227/2014

1. <u>Magistrat</u>		am:	<u>05.11.2014</u>
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	O Verweisung:		
Stadtverordne	etenversammlung:	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
3		 _am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
4		 _am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		

Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT



II - Finanzabteilung

Bruchköbel, Herr Opalla Aktenzeichen: II/Op./Ni. Ersteller: Herr Opalla

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 223/2014		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	
Magistrat	Q5. M. 2014	<u></u>	
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift		

Titel:

Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 für die Entwicklung, Planungs- und Projektleitungskosten zur Innenstadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 20.000,00 € bei dem Produktkonto 15571000.61200000 (Entwicklung, Planungs- und Projektleitungskosten zur Innenstadtentwicklung) wird gemäß § 100 Abs. 1 HGO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei dem Produktkonto 01111080.77100000 Bankzinsen (Durchführung von Kassenangelegenheiten) in gleicher Höhe.

Die Stadtverordnetenversammlung ist alsbald von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Nach dem einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Bruchköbel im September 2014 zur Entwicklung des Areals in der Innenstadt und dem Einleiten der dazu erforderlichen Verfahrensschritte, werden in 2014 Planungs- und Projektmittel in Höhe von 20.000,00 € benötigt. Zur Vorbereitung einer Abstimmungsgrundlage die entscheidungsrelevante Aussagen darüber trifft, wie das Verfahren angegangen werden kann, müssen Unternehmen in den Bereichen Recht, Immobilienwirtschaft und Kommunikation beauftragt werden.

Auftragtsinhalt: Fertigen einer Abstimmungsvorlage zum möglichen Projektablauf, der Projektzeit, der Projektkosten, den politischen Entscheidungsstationen und der Bürgerinformation.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2014
Produktkonto	15571000.61200000
Kontenbezeichnung	Entwicklung, Planungs- und Projektleitungs- kosten zur Innenstadtentwicklung
Bedarf	20.000,00€
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Nitschke (Sachbearbeiter/in)

Opalla (Abteilungsleiter)

Günter Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 223/2014

1. <u>Magistrat</u>		am:	<u>05.11.2014</u>
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen .		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	O Verweisung:		
Stadtverordn	etenversammlung:	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
3		_ am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
4		am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		

□ Stadtmark. GmbH □ EB Soz. Dienste □ EB Wirts. Betriebe □ JUZ

Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT

Soziale Dienste

Bruchköbel, 07.08.2014 Ersteller: Frau Odenwäller

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 170/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР
Kommission Soziale Dienste	11.09.2014	2
Magistrat	24.09.2014	3
Stadtverordnetenversammlung		

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Jahresabschluss 2013 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel wird mit einem Überschuss von 96.485,33 Euro festgestellt und angenommen.
- 2.) 48.242,66 Euro der erwirtschafteten nicht für Satzungszwecke gebundenen Überschüsse

des Eigenbetriebes Soziale Dienst werden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke wie

folgt weitergeleitet:

- 24.121,33 Euro für den gemeinnützigen Verein Orkalanda. Die Betreuungseinrichtung für Kinder befindet sich an der Haingartenschule.
- 24.121,33 Euro für den gemeinnützigen Verein Buntstifte (Förderverein betreuende Grundschule Roßdorf e.V.)

48.242,67 Euro werden den Rücklagen der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel zugeführt.

Begründung:

Der von dem Steuerbüro Florig und Söhne GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellte Jahresabschluss 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH stellte fest, dass der Jahresabschluss 2013 richtig aus den Konten der Buchhaltung entwickelt worden ist. Ferner wurde festgestellt, dass die Buchhaltung und der Jahresabschluss 2013 den Rechtsvorschriften entsprechen sowie der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

In dem Prüfungsbericht erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH am 13. Juni 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss das Jahresergebnis von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und angenommen werden. Über die Verwendung des Überschusses ist ebenfalls zu entscheiden.

Anlage:

- 1 Jahresabschluss 2013 (für Betriebskommission und Stadtverordnete)
- 1 Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 2013 an die Mitglieder des Magistrates

Den Fraktionsvorsitzenden wurden die Prüfungsberichte bereits zugestellt.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2014
Produkt	2017
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	0,00
Vorhandene Mittel	0,00
Restliche Mittel	0,00
Objektbezogene Einnahmen	
	0,00
Einmalige Zusatzbelastung	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Sonstiges	

Odenwäller (Sachbearbeiterin)

(Erste Betriebsleiterin)

Günter Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 170/2014

1. Kommissio	on Soziale Dienste	am: <u>11.09.2014</u>	
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	O Verweisung:	_	
Stadtverordn	netenversammlung:	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
. 7. My	is trat	am: 24.3.14	
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	, O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:	₹. 	
	O Sonstiges:		
4		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ

ormular Stand

Stadt Bruchköbel **DER MAGISTRAT**



Bruchköbel, 11.06.2014 Ersteller: Frau Odenwäller

Soziale Dienste

Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: <u>אלאן אול</u>	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР
Kommission Soziale Dienste	11.09.2014	3
Magistrat	24.09.2014	9

we	itere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Vergabe der Jahresprüfung 2014 für die Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Mit der Jahresprüfung des Jahres 2014 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH in Friedberg, beauftragt.

Begründung:

Seit dem Jahr 2013 wird die Jahresprüfung der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel von der Wirtschafsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte nach Absprache und das Honorar entspricht den Prüfgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen.

Aus diesem Grund soll auch die Jahresprüfung 2014 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand vergeben werden.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2015
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	9.000,00 €
Vorhandene Mittel	9.000,00 €
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Odenwäller (Sachbearbeiter/in)

Kaphingst (Erste Betriebsleiterin)

Günter Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 171/2014

1. Kommissi	on Soziale Dienste	am: <u>11.09.2014</u>
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	. O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
	O Verweisung:	
Stadtverordr	netenversammlung:	am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
. Majo	pot	am: 24.9.14
Beschluss:	₩ wie vorgeschlagen beschlossen	. O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	Dr.
	O Sonstiges:	
4		am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
5		am:
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ ☐ _____

Stadt Bruchköbel DER MAGISTRAT



Soziale Dienste

Bruchköbel, 11.06.2014 Ersteller: Frau Odenwäller

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 173 / 2014	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР
Kommission Soziale Dienste	M.09.2014	5
Magistrat	24.09.2014	6
Stadtverordnetenversammlung		n)

Unterschrift

Titel:

Wirtschaftsplan 2015 der Sozialen Dienste

Beschlussvorschlag:

weitere beteiligte Ämter

Der Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel – siehe Anlage – wird beschlossen.

Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2015 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird:

a) im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von

26.385,00 Euro

b) im Vermögensplan auf einen Gesamtbetrag des Vermögensbedarfes von

40.000,00 Euro

festgesetzt.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:		
Haushaltsjahr	2015	
Produkt		
Maßnahme-Nr.		
Stellenbezeichnung		

Bedarf	0,	,00
Vorhandene Mittel	0,	,00
Restliche Mittel	0,	,00
Objektbezogene Einnahmen		*************
	0,	,00
Einmalige Zusatzbelastung		
Jährliche Folgekosten	0,	,00
Sonstiges		

Odenwäller (Sachbearbeiterin)

Kaphingst (Erste Betriebsleiterin)

Günter Maibach (Bürgermeister)

DS-Nr: 173/2014

Beschluss:		<u> 9.2014</u>
	wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
	O Verweisung:	Ol
Stadtverordn	etenversammlung: am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	
. 7. Mu	introlam:2	1.9.14
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen , O	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	-
4	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	MANUAL
5	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:	
	O Sonstiges:	

7) \$ 241/2014 TOP 16 des Foott-Wasdneteuvesaumlaty SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, am 18. 11.2014

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Thomas Demuth Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel

BBB-Fraktion

Bruchköbel, den 11.11.2014

Bauleitplanung für Butterstadt 1, Bebauungsplan "Stößt auf die kurze Gewann" - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90 die Grünen und Bruchköbeler Bürgerbund BBB in der Stadtverordnetenversammlung bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 18.11.2014 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Für den rund 9,25 ha umfassenden Bereich in der nordöstlichen Gemarkungslage von Bruchköbel, Ortsteil Butterstadt wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Stößt auf die kurze Gewann". Er dient der verbindlichen Bauleitplanung für ein Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau gemäß § 11 Baunutzungsverordnung. Der Aufstellungsbeschluss vom 03.07.2007 wird aufgehoben.
- 2. Der Geltungsbereich entspricht der anliegenden Plankarte für die Gemarkung von Bruchköbel für die Flurstücke gemäß Ziffer 2. der Begründung
- 3. Der Aufstellungsbeschluss und der Aufhebungsbeschluss sind ortsüblich bekannt zu machen.
- 4. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB insbesondere durch eine öffentliche Informationsveranstaltung im Stadtteil Butterstadt durchzuführen sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß Paragraph § 4 Abs. 1 BauGB. Der hierfür erforderliche Bebauungsplanentwurf soll in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger binnen drei Monaten erstellt werden.
- 5. die Entwürfe zu Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB sollen ebenfalls möglichst kurzfristig erstellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. die Bebauungsplanverfahren "Stößt an die kurze Gewann" und "Ortskern Butterstadt" sind parallel durchzuführen.

Gründe:

Die Aussiedlung des Landschafts- und Gartenbaubetriebs Odenwäller war als Ergebnis der Dorferneuerung 2002 von der Bevölkerung des Stadtteils Butterstadt dringend gewünscht. Der dörflich geprägte Stadtteil wird hierdurch sowohl von den Emissionen des Betriebes sowie auch dem notwendigen Verkehrsaufkommen desselben entlastet. Damit werden Wohngesundheit, Lebensqualität und Sicherheit der Bevölkerung verbessert

Für den Betrieb wiederum ist die Aussiedlung erforderlich, um dessen Bestand zu sichern und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen; dies dient unter anderem der Sicherung der über 100 Arbeitsplätze und der Möglichkeit der Schaffung weiterer.

Auf die anliegende fachliche Begründung nebst Planskizze wird ergänzend Bezug genommen.

Patrick Baier

SPD-Fraktionsvorsitzedner

Patricia Bürgstein

Fraktionsvorsitzende B.90/Die Grünen

Alexander Rabold

BBB-Fraktionsvorsitzender

DS-Nr.: 241/2014

1. Ausschus	s für Bau, Umwelt und Verkehr	am: <u>11.11.2014</u>	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	wie folgt beschlossen:		
	Sonstiges: zur Annahme empfohlen in der Fassung	g der Niederschrift dieser Sitzung	C_{α}
	O Verweisung:		
2. Stadtveror	dnetenversammlung	am:	,
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
3		am:	
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
4		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am:	<u></u>
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	rbeitung/Veranlassung am an: z. II □ Abt. 0 □ Abt. I □ Abt. II □ Abt. III □ Ab	bt VI □ Abt VII □ Bauhof	

□ Stadtmark. GmbH □ EB Soz. Dienste □ EB Wirts. Betriebe □ JUZ □ _____

100 17 de Stadt-Verosolueteur esamenting am 18.11.6014

SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BBB-Fraktion

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Thomas Demuth Hauptstraße 32 63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 11.11.2014

Bauleitplanung für Butterstadt 2, Bebauungsplan "Ortskern Butterstadt"- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90 die Grünen und Bruchköbeler Bürgerbund BBB in der Stadtverordnetenversammlung bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 18.11.2014 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Für den Ortskern von Butterstadt wird ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Ortskern Butterstadt". Er dient der verbindlichen Bauleitplanung zur Bestandssicherung des vorhandenen Dorfgebiets, der Umwandlung des Betriebsgeländes Odenwäller in Wohnbebauung sowie einer abrundenden Neuentwicklung von Wohnbebauung. Der Aufstellungsbeschluss vom 27.06.1995 wird aufgehoben.
- 2. Der Geltungsbereich entspricht der anliegenden Plankarte.
- 3. Der Aufstellungsbeschluss und der Aufhebungsbeschluss sind ortsüblich bekannt zu machen.
- 4. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB insbesondere durch eine öffentliche Informationsveranstaltung im Stadtteil Butterstadt durchzuführen sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß Paragraph § 4 Abs. 1 BauGB. Der hierfür erforderliche Bebauungsplanentwurf soll in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger voll binnen drei Monaten erstellt werden.
- 5. Es sind gegebenenfalls für Teilbereiche Entwürfe zu Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB im übrigen ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB, möglichst kurzfristig zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Die Bebauungsplanverfahren "Stößt an die kurze Gewann" und "Ortskern Butterstadt" sind parallel durchzuführen.

Begründung:

Bereits Mitte der Neunzigerjahre wurde auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses eine bestandssichernde Überplanung des vorhandenen Dorfgebietes begonnen. Als Ergebnis des Dorferneuerungsprogramms 2002 sollte der Landschafts- und Gartenbaubetrieb Odenwäller ausgesiedelt werden und das vorhandene Betriebsgelände in Wohnbebauung umgewandelt. Weiter war und ist davon auszugehen, dass eine behutsame, abrundende Weiterentwicklung der Wohnbauflächen in der östlichen und westlichen Ortslage der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils förderlich sein wird. 2005 überbrachten Landrat und Bürgermeister die Nachricht vom erfolgreichen Abschluss der Voruntersuchungen für eine entsprechende Bauleitplanung und gaben so den Startschuss für die Entwicklung. Trotz dringenden Handlungsbedarfs und vollbrachter Vorarbeiten betreffend die Planungen durch die Vorhabenträger fand die Sache seitens des Bürgermeisters als Baudezernenten bislang keinen erkennbaren Fortgang. Das Verfahren soll daher durch die vorliegende Beschlussfassung wieder aufgenommen und beschleunigt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird insbesondere festzustellen sein, ob die Bevölkerung des Stadtteils Butterstadt mit Art und Maß der vorgesehenen Wohnbebauung einverstanden ist. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird insbesondere festzustellen sein, ob Bedenken des Planungsverbandes hinsichtlich der vorgesehenen Wohnbebauung in der westlichen Ortslage bestehen. Mit Antrag vom 25.07.2013 haben die Grundstückseigentümer der Wohnbauzuwachsflächen die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens begehrt, worüber die Stadt Bruchköbel gem. §12 Abs. 2 S. 1 BauGB zunächst zu befinden hat. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB kommt in soweit auch in Frage; im Rahmen des weiteren Verfahrens wird bei der Entwurfsplanung gem. Ziff. 5. des Beschlusses mit den Vorhabenträgern zu klären sein, ob dieser Weg oder die verbindliche Bauleitplanung für das Gesamtgebiet einschließlich der Flächen, die nicht im Eigentum der Vorhabenträger stehen, über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB am zweckmäßigsten ist.

Auf die anliegende fachliche Begründung nebst Planskizze wird ergänzend Bezug genommen.

Patrick Baier

SPD-Fraktionsversitzedner

Patricia Burgstein

Fraktionsvorsitzende B.90/Die Grünen

Alexander Rabold

BBB-Fraktionsvorsitzender

FDP-Frollion

L'autesand CDU Fraktion

DS-Nr.: 242/2014

1. Ausschus	s für Bau, Umwelt und Verkehr	am: <u>11.11.2014</u>	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	abgelehnt	
	wie folgt beschlossen:		
	Sonstiges: <u>zur Annahme empfohlen in der Fassun</u>	g der Niederschrift dieser Sitzung	6
	O Verweisung:		
2. Stadtveror	dnetenversammlung	am:	-
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
3		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
4		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen	O abgelehnt	
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	rbeitung/Veranlassung am an: z. II □ Abt. 0 □ Abt. I □ Abt. II □ Abt. III □ Ab	ot. VI □ Abt. VII □ Bauhof	

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ



Bruchköbel, 10.11.14

Tisch - Vorlage

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 237 / 2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistratssitzung	12.11.2014	6
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2014	18

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Breitbandausbau Gewerbegebiete Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Bruchköbel den Breitbandausbau in den Gewerbegebieten "Im Lohfeld" und "Galgengarten" mit einem investiven Zuschuss in Höhe von 140.000,- € unterstützt und dieser der Breitband GmbH zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend ausreichende Mittel stehen auf dem Finanzierungskonto des Baulandentwicklers für die Entwicklung und Erschließung für das Gewerbegebiet "Im Lohfeld" zur Verfügung. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Zahlung und Entnahme aus dem Finananzierungskonto ausdrücklich zu. Der Magistrat wird ermächtigt die Freigabe gegen zu zeichnen (§ 1 Absatz 3 des Vertrages zur städtebaulichen Entwicklung und Erschließung für das Gewerbegebiet "Im Lohfeld", Stadt Bruchköbel vom 11.04.2008).

Begründung:

Eine Anbindung von Gewerbegebieten an ein leistungsfähiges Internet ist heutzutage unumgänglich, weshalb die Stadt Bruchköbel die Gewerbetreibenden mit dem Ausbau eines Glasfasernetzes in den Gewerbegebieten "Im Lohfeld" und "Galgengarten" unterstützen will. Die derzeitige Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes in den genannten Gewerbegebieten gilt als nicht ausreichend. Nur durch den Ausbau des Glasfasernetzes wird der Standort Bruchköbel für die bereits vorhandenen Unternehmen attraktiv bleiben und nur dadurch bietet Bruchköbel auch für neue Unternehmen entsprechende Anreize für einen Standortwechsel. Im Sinne der Wirtschaftsförderung ist es deshalb erforderlich von Seiten der Stadt Bruchköbel hier eine finanzielle Unterstützung zu leisten, die sich jedoch lediglich auf den Ausbau der genannten Gewerbegebiete bezieht und nicht auf den Bereich in dem private Haushalte angesiedelt sind, wie zum Beispiel Bruchköbel Stadt.

Telefon: 06181/ 975-221

Telefax: 06181/ 975-203

Nach Verhandlungen mit der Breitband Main-Kinzig GmbH hat sich herausgestellt, dass eine Wirtschaftlichkeitslücke beim Anbinden des Gewerbegebiets in Höhe von 140.000 € entsteht. Es müssen 3 Kabelverzweiger, 3 Multifunktionsgehäuse und der dazugehörige Tiefbau erbracht werden, um das FTTC-Netz (Fibre to the Curb bzw. Kabelverzweiger) in den Gewerbegebieten zu errichten. Es gibt keine anderen Anbieter die einen möglichen Ausbau tätigen würden.

Der Ausbau des Glasfasernetzes verbessert die Möglichkeiten zur Vermarktung der vorhandenen Gewerbeflächen. Da diese Investition somit den Interessen der Stadt Bruchköbel zur Vermarktung des Gewerbegebiets dient, sollen Mittel außerhalb des regulären städtischen Haushalts von dem Finanzierungskonto/Treuhandkonto der Land+Forst Projektentwicklung GmbH bereitgestellt werden.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2014
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	außerhaushaltsmäßig
Bedarf	140.000,-€
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Entzel Abteilungsleiter Günter Maibach Bürgermeister

DS-Nr.: 237/2014

1. <u>Magistrat</u>		am:	12.11.2014
Beschluss:	wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
	O Verweisung:		
2. Stadtveror	dnetenversammlung	am:	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		i
	O Sonstiges:		
3			
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
4		am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		
5		am: _	
Beschluss:	O wie vorgeschlagen beschlossen		O abgelehnt
	O wie folgt beschlossen:		
	O Sonstiges:		

☐ Stadtmark. GmbH ☐ EB Soz. Dienste ☐ EB Wirts. Betriebe ☐ JUZ

Formular Stand 02/2014